



GEMEINDE BAD KOHLGRUB

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET SCHILLINGSHOF“

Schongau, den
Endfertigung:

14.03.2023

Städtebaulicher Teil

HÖRNER + PARTNER
ARCHITEKTURBÜRO
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/933700
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Die Gemeinde Bad Kohlgrub, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom xx.xx.2023 aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Schillingshof“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Schillingshof“ der Gemeinde Bad Kohlgrub vom 04.12.2001 wird wie folgt geändert:

Der Planteil des Änderungsbereiches ersetzt den Planteil der rechtswirksamen Fassung für den Geltungsbereich der Änderung.

Für den Bebauungsplan werden die textlichen Festsetzungen durch folgende textliche Festsetzungen ersetzt bzw. ergänzt:

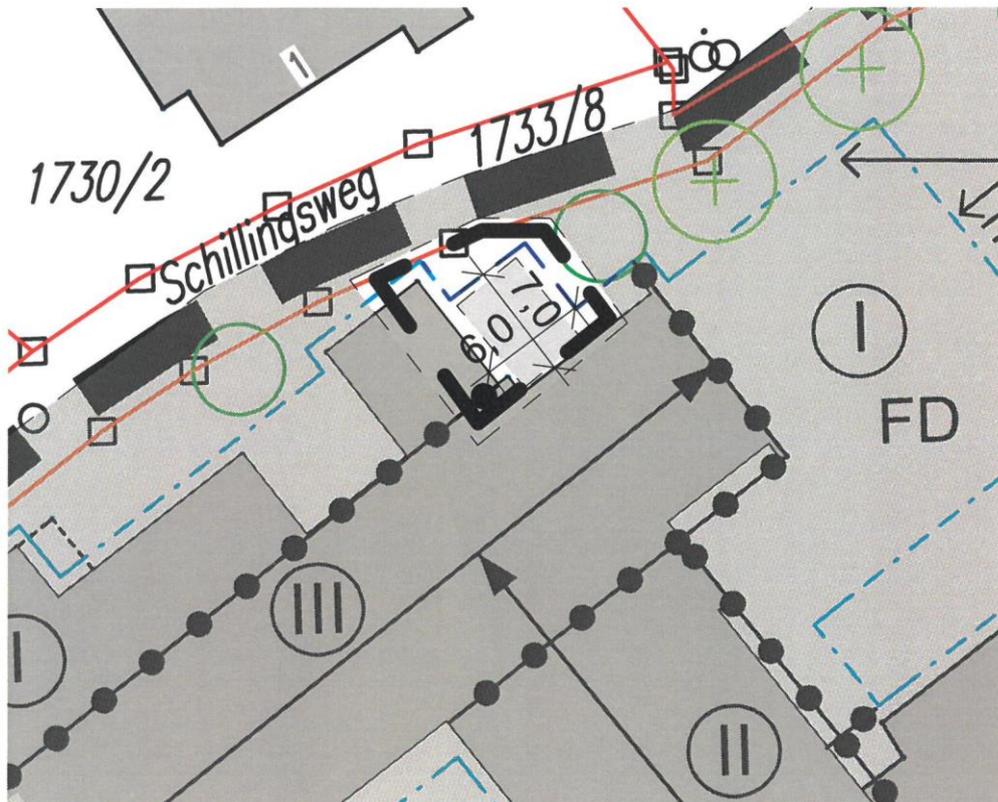
3.0 Dächer

Im Geltungsbereich der Änderung sind Satteldächer sowie extensiv begrünte Flachdächer zugelassen.

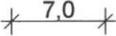
Die Wandhöhe wird auf maximal 9,5 m, gemessen von der bestehenden Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, festgesetzt.

Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.

PLANZEICHNUNG



I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- | | |
|---|--|
|  | Geltungsbereich der Änderung |
| GR
40 m² | maximal zugelassene Grundfläche |
| SD
20° - 26° | Satteldach
Dachneigung im Geltungsbereich |
| FD | Flachdach, extensiv begrünt |
| WH max. 9,50 m | festgesetzte maximale Wandhöhe,
gemessen von ab bestehender OK FFB des
Erdgeschosses entlang der Außenwand bis Oberkante
Dachhaut oder Attika |
|  | Baugrenze |
|  | verbindliche Maße in Metern, hier 3,00 m |

VERFAHRENSVERMERKE



Gemeinde Bad Kohlgrub 1. Änderung Bebauungsplan „Sondergebiet Schillingshof“

1. Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat in der Sitzung vom 14.03.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Schillingshof“ beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom xx.xx.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023 beteiligt.

5. Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat mit Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Schillingshof“ in der Fassung vom xx.xx.2023 als Satzung beschlossen

Bad Kohlgrub, den

Franz Degle
Erster Bürgermeister

Siegel

6. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Schillingshof“ in der Fassung vom xx.xx.2023 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom xx.xx.2023 zu Grunde lag.

Bad Kohlgrub, den

Franz Degle
Erster Bürgermeister

Siegel

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Bad Kohlgrub, den

Franz Degle
Erster Bürgermeister

Siegel